



Studienreglement

Inhalt

1. Zulassungsbedingungen
2. Aufnahmeverfahren
3. Rahmenbedingungen des Studiums
4. Formale Bedingungen des Aufnahmeverfahrens
5. Kündigung des Studienvertrags, Studienunterbruch
6. Mitwirkungsrecht
7. 7. Rekursrecht
8. Testate
9. Lehranalyse/Selbsterfahrung
10. Wissen, Können, Supervision/Kontrolle
11. Praktikum
12. Vermittlung von Fällen
13. Studien- und Berufsgeheimnis
14. Ethische Richtlinien
15. Anerkennung der Ausbildung/Praxisbewilligung

1. Zulassungsbedingungen

Die Zulassungsbedingungen des Szondi-Instituts entsprechen den Bestimmungen des Psychologieberufegesetzes vom 15. März 2013, welches die Zulassung zur Weiterbildung und deren Dauer wie folgt regelt:

3. Kapitel: Weiterbildung zur Erlangung eines eidgenössischen Weiterbildungstitels

1. Abschnitt: Ziele und Dauer

Art. 5 Ziele

¹ Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und die soziale Kompetenz so, dass die Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Fachgebieten der Psychologie eigenverantwortlich tätig werden können. Sie berücksichtigt fach- und tätigkeitsspezifische Aspekte und basiert auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Fachgebiet.

² Sie befähigt die Absolventinnen und Absolventen namentlich dazu, im entsprechenden Fachgebiet:

a.

aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen;

b.

die berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen, namentlich aufgrund angemessener Kenntnisse über die spezifischen Bedingungen, fachlichen Grenzen und methodischen Fehlerquellen systematisch zu reflektieren;

c.

mit Berufskolleginnen und Berufskollegen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten sowie interdisziplinär zu kommunizieren und zu kooperieren;

d.

sich mit der eigenen Tätigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext kritisch auseinanderzusetzen;

e.

die Problemlagen und die psychische Verfassung ihrer Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen

f.

bei der Beratung, Begleitung und Behandlung ihrer Klientinnen und Klienten sowie ihrer Patientinnen und Patienten die Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens einzubeziehen und die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen;

g.

mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaftlich umzugehen;

h.

auch in kritischen Situationen reflektiert und selbstständig zu handeln.

Art. 6 Dauer

¹ Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre.

² Bei Teilzeitweiterbildung wird die Dauer entsprechend verlängert.

³ Der Bundesrat bestimmt die Dauer der Weiterbildung für die einzelnen Weiterbildungstitel. Er kann statt der zeitlichen Dauer den Umfang der zu erbringenden Weiterbildungsleistung festlegen, namentlich die Anzahl Weiterbildungskreditpunkte.

2. Abschnitt: Zulassung, Anerkennung und Berufsbezeichnung

Art. 7 Zulassung

¹ Zu akkreditierten Weiterbildungsgängen wird zugelassen, wer einen nach diesem Gesetz anerkannten Ausbildungsabschluss in Psychologie besitzt.

² Wer einen akkreditierten Weiterbildungsgang in Psychotherapie absolvieren will, muss zudem während der Ausbildung eine genügende Studienleistung in klinischer Psychologie und Psychopathologie erbracht haben.

³ Die Zulassung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht werden.

⁴ **Es besteht kein Anspruch auf einen Weiterbildungsplatz.**

2. **Aufnahmeverfahren zur Weiterbildung am Szondi-Institut**

2.1 **Studienberatung**

Nach der Kontaktnahme mit dem Institut und der Überprüfung der Studienvoraussetzungen erfolgen explorative Gespräche mit dem Studienleiter/der Studienleiterin in dem die Dokumente zur Zulassungsqualifikation vom Interessenten/von der Interessentin vorgelegt sowie die persönliche Motivation und die persönlichen Perspektiven einer Ausbildung in Schicksalsanalytischer Psychotherapie geprüft werden. Diese Überprüfung umfasst ein **Abklärungs-, ein Sondierungs- und ein Orientierungsgespräch**. Dabei werden auch Anfragen zur Gewährung von Stipendien und anderen finanziellen Studienunterstützungen besprochen.

Im Sondierungsgespräch wird die charakterliche, neigungsmässige und intellektuelle Eignung des Interessenten, der Interessentin geprüft und mit den Resultaten des Szondi-Tests abgeglichen.

Im Orientierungsgespräch werden umfassend der Studiengang, die Studienverpflichtungen und die Studienkosten erläutert.

Insbesondere wird das Ordnungsreglement und dessen Konsequenzen erläutert.

Die Bildungskommission des Instituts entscheidet nach Vorliegen des Antrags der Studienleitung über die Aufnahme des Interessenten/der Interessentin. Der Entscheid kann nicht angefochten werden.

Ferner werden ein ausführlicher Lebenslauf und eine schriftliche Motivationserklärung sowie die Absolvierung des Szondi-Tests verlangt.

Das Institut kann die Zulassung vom Studium von einer Überprüfung der psychischen, emotionalen und kognitiven Voraussetzungen abhängig machen.

2.2 **Anmeldung/Immatrikulation**

Die Zulassung zum Studium erfolgt durch die Bildungskommission des Instituts nach den Gesprächen und der Eignungsabklärung entsprechend Absatz 2.1.

Formell vollzieht sich die Aufnahme nach Vorliegen der Zustimmung der Bildungskommission mit dem Abschluss eines Studienvertrags (in dreifacher Ausführung, unterschrieben von dem/der künftigen Studierenden und von zwei nach Handelsregister bevollmächtigten Funktionsträgern des Instituts) und

- der Aushändigung des Leitfadens
- des Studienreglements
- des Ordnungsreglements
- Rekurs- und Beschwerdereglements
- und des Testatheftes und der Legi zum Studium am Szondi-Institut.

Die weiteren Reglemente sind im Leitfaden enthalten. Das Studien-, das Ordnungs- und das Rekurs- und Beschwerdereglement werden zusammen mit dem Studienprogramm ausgehändigt.

2.3 Anmeldung bei Ausnahmeregelungen

Das Institut lässt in keinem Aspekt der Anmelde- und Ausbildungsbedingungen Ausnahmen zu.

2.4 Anmeldeunterlagen zur Dokumentation der Studienadministration des Instituts

- unterschriebener Studienvertrag
- Lebenslauf
- Zeugniskopien und Bestätigungen (Universitätsabschluss, weitere Ausbildungen, Praktika, Arbeit in sozialen Einrichtungen)
- Begründung der Studienwahl (alle Angaben werden vertraulich behandelt)
- Foto

Die Anmeldung ist mit der Bereitschaft verbunden einen Szondi-Test zu absolvieren, den der/die Studierende im späteren Verlauf des Studiums zu eigenen Studienzwecken benötigt.

2.5 Entscheidung

Das Szondi-Institut behält sich vor, eine Anmeldung allenfalls ohne Begründung abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann nicht rekuriert werden.

2.6 Vertragsauflösung

Siehe Art. 6 des Studienvertrags

3. Rahmenbedingungen des Studiums

3.1 Formale Voraussetzungen zum Studium der Psychotherapie

Master-, Lizentiats- oder Diplomabschlüsse an Universitäten oder Fachhochschulen in Psychologie inkl. klinischer Psychologie (100 Stunden).

Ausländische Abschlüsse werden durch die Psychologieberufekommission des Bundes überprüft.

3.2 Strukturelle Gliederung des Ausbildungsangebots

Die Ausbildung umfasst die folgenden Teile:

- Wissen und Können (theoretisches und praktisches Fachwissen)
- Eigene psychotherapeutische Tätigkeit
- Supervision
- Selbsterfahrung und klinische Praxis
- Externe generische Weiterbildung in Psychotherapie (Allgemeinbildung) 100 Stunden
- Verfassen einer Diplomarbeit und deren Präsentation/Verteidigung

3.3 Obligatorisches Studienmaterial:

- a) Studienpaper zum Selbststudium zu jedem einzelnen Kurs
- b) Bücher:
 - Szondi: Schicksalsanalyse
 - Szondi: Schicksalsanalytische Therapie
 - Szondi: Ich-Analyse
 - Jüttner, Borner, Seidl: Manual der schicksalsanalytischen Therapie
 - Jüttner:: Zusammenfassungen der schicksalsanalytischen Therapie
 - Kürsteiner: Schwerpunkte
 - Triebpathologie Band 1, A und B
 - Bürgi: Leopold Szondi

-

4. Formale Bedingungen des Aufnahmeverfahrens

4.1 Abwicklung der Kontaktgespräche

An den Gesprächen mit Interessentinnen oder Interessenten nehmen immer zwei Mitglieder der Studienleitungs- und der Bildungskommission teil. Die Gespräche werden in geeigneter Form schriftlich oder mit Tonband protokolliert.

4.2 Probezeit

Die ersten vier Kurse des ersten Moduls sind neben der Wissensvermittlung zugleich Probezeit bis zur definitiven Aufnahme in den Ausbildungsgang.

Die Probezeit ist unentgeltlich.

Wer die Probezeit besteht, erhält darauf die Rechnung für das erste Modul.

4.3 Finanzielle Ansprüche

Ansprüche finanzieller Art bei Ablehnung des Studienanwärters durch diesen werden abgewiesen und sind nicht durchsetzbar.

Das Institut lehnt jegliche finanzielle Entschädigung für vorgebrachten finanzielle Einbusse aufgrund der der Probezeit erfolgten Abweisung vom Studium ab.

4.4 Kosten der Ausbildung gemäss Studienvertrag, Zahlungsmodalitäten

Zahlungsmodus

Die Zahlung geschieht ratenweise, pro Modul.

Rückerstattung

Bei mehrmonatiger, durch Krankheit oder Unfall verursachter Abwesenheit wird die Jahresgebühr teilweise, d.h. im Verhältnis zur Dauer der Abwesenheit erlassen. In diesen Fällen muss ein Gesuch um teilweise Rückerstattung an die Geschäftsleitung eingereicht werden. Für kürzere Unterbrüche (Unfall, Krankheit, Militär, Zivildienst usw.) werden keine Abzüge gewährt.

5. Kündigung des Studienvertrags, Studienunterbruch

5.1 Kündigung

Der/die Studierende kann den Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des in Bearbeitung stehenden Moduls kündigen.

Erfolgt die Exmatrikulation zu einem späteren Zeitpunkt, sind die Gebühren für das folgende Unterrichtsjahr zu bezahlen.

Für Studienunterbrüche gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Exmatrikulation.

5.2 Vorzeitige Beendigung des Studienvertrags

Widerruft der/die bereits immatrikulierte Studierende den Studienvertrag 14 Tag nach Vertragsunterzeichnung vor Beginn des Studiengangs, schuldet er/sie 20 % der fälligen Modulgebühr, sofern der Widerruf früher als 30 Tage vor Studienbeginn eingeschrieben eintrifft.

Die/der Studierende kann den Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des in Bearbeitung befindlichen Moduls kündigen.

Die/der Studierende kann den Studienvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des in Bearbeitung stehenden Moduls kündigen.

Das Szondi-Institut wiederum behält sich das Recht vor, einen Studierenden/eine Studierende aus folgenden Gründen vom weiteren Studium auszuschliessen:

- Wenn sich im Verlaufe der regelmässigen Assessments eine fehlende Eignung zur psychotherapeutischen Tätigkeit herausstellt;
- Bei anhaltender ungenügender Leistungsbereitschaft trotz Ermahnung durch den Studienbegleiter bzw. die Studienbegleiterin und/oder die Studienleitung;
- Bei grobem disziplinarischem Fehlverhalten und bei massiven Verstössen gegen das Ordnungsreglement wie das Ausüben von Mobbing sowie bei Verletzung von Anstand und Sitte;
- Bei bewusster Schädigung der Kreditwürdigkeit des Instituts, bei Ehrverletzung und Rufschädigung;
- Wenn die fällige Modulgebühr trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt wird oder vereinbarte Abzahlungsraten nicht eingehalten werden.

Der Antrag auf Ausschluss wird in der Studienkommission formuliert. Der Ausschluss wird mit einfacher Mehrheit des Stiftungsrats verfügt. Das Institut behält sich Klagen in Bezug auf den Ausgleich des angerichteten Schadens wie Ehrverletzung, Behinderung der Wissensvermittlung und Rufschädigung der Organe und Mitglieder des Instituts sowie des Lehrkörpers.

In allen Fällen der vorzeitigen Beendigung des Studienvertrags durch Kündigung bleibt die Studiengebühr bis zum Ende der laufenden Kündigungsfrist geschuldet.

Das Institut bestätigt auf Wunsch Exmatrikulierten den Besuch jener Lehrveranstaltungen, für welche ein Testat vorliegt.

6. Mitspracherecht

Die Studierenden können der Studienleitung eigene Vorschläge zum Lehrplan, zu den Lehrveranstaltungen und zu den Weiterbildnern unterbreiten.

Die Studierenden wählen eine Studierenden-Vertretung entsprechend dem Reglement des Studierendenrates.

Die Studierenden geben in Einzel- und Gruppenbesprechungen Beurteilungen zu Lehrmaterial, Studienbegleitung, administrative Betreuung und Studienleitung ab.

Die Besprechungen werden vierteljährlich von der Studienleitung einberufen. Eine Gruppe von Studierenden als Klasse definiert, kann sowohl ad hoc als auch vorangemeldet Besprechungen anberaumen und die Teilnahme von Verantwortlichen der Institutsleitung anfordern.

Ihre Aussagen werden von der Studienleitung bei der Lehrplangestaltung und der Wahl von DozentInnen möglichst mitberücksichtigt.

7. Rekursrecht

Gegen Entscheide einer Dozentin/eines Dozenten kann bei der Studienleitung Einsprache erhoben und rekuriert werden.

Gegen Entscheide der Studienleitung kann bei der Institutsleitung Einsprache erhoben und rekuriert werden.

Entscheide der Institutsleitung können mit einem Rekurs an die Rekurs- und Beschwerdekommision und weiterführend an den Stiftungsrat angefochten werden.

Die Einzelheiten sind im Reglement über Rekurse und Beschwerden geregelt. Das Reglement ist Bestandteil des Leitfadens für Studierende.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmegesuches kann nicht rekuriert werden.

8. Testate

Die Studierenden am Szondi-Institut erhalten ein Testatheft. Damit können sie sich sowohl dem Institut als auch den Berufsverbänden und den kantonalen Gesundheitsdirektionen gegenüber über die von ihnen besuchten Lehrveranstaltungen ausweisen.

Im Testatheft werden alle bearbeiteten Module, die besuchten Seminare und Falldarstellungen sowie die Zwischenprüfungen zu den Modulen eingetragen. Die Dozentin/der Dozent bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift den Unterrichtsbesuch sowie die Erfüllung der von ihr/ihm verlangten Anforderungen.

Der Nachweis des Unterrichtsbesuchs mittels des Testathefts ist eine Voraussetzung für den Erhalt des Diploms.

9. Lehranalyse

Die Lehranalyse bzw. Selbsterfahrung umfasst in der Regel mindestens 200 Stunden Couchbehandlung. Die Lehranalyse erfolgt bei einer/einem von der Schweizerischen Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie (SGST) und vom Szondi-Institut anerkannten Lehranalytikerin/Lehranalytiker bzw. Selbsterfahrungstherapeuten (Liste im Sekretariat). Sie besteht in einer lege artis durchgeführten Analyse.

Über die Anerkennung von Lehranalysen bei anderen AnalytikerInnen entscheidet Studienleitung.

10. Wissen, Können, Supervision / Kontrolle

Wissen und Können: (theoretisches und praktisches Fachwissen),

Die entsprechenden Kontakteinheiten (Stunden) bestehend aus

- insgesamt 560 Kontakteinheiten am Institut
- zusätzlich 100 Kontakteinheiten generische Vorlesungen

belaufen sich auf insgesamt 660 Kontakteinheiten.

Dazu kommen 1053 Stunden Selbststudium, davon 410 h Zeitaufwand zum Verfassen der Diplomarbeit.

Eigene psychotherapeutische Tätigkeit:

Mindestens 500 Einheiten; darin enthalten mindestens 10 behandelte oder in Behandlung stehende, dokumentierte und supervidierte Fälle.

Supervision: mindestens 150 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten im Einzelsetting

Selbsterfahrung: mindestens 200 Kontakteinheiten

Weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung:

mindestens 50 weitere Einheiten Supervision oder Selbsterfahrung, je nach Ausrichtung des Ausbildungsgangs

Klinische Praxis: mindestens 2 Jahre zu 100% in einer Einrichtung der psychosozialen Versorgung, davon ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten oder stationären psychotherapeutisch-psychiatrischen Versorgung.

Berechnung der Zeiteinheiten:

Wissen und Können: 1 Einheit = 60 Minuten

Supervision, Selbsterfahrung: 1 Einheit = 50 Minuten (Einzelsetting); 90 Minuten (Gruppensetting)

Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die Dauer des Gesamtstudiums entsprechend.

Selbsterfahrung/Kontrolle

Das Szondi-Institut und die Schweiz. Gesellschaft für Schicksalsanalytische Therapie führen eine Liste anerkannter Lehr- und KontrollanalytikerInnen/Selbsterfahrungstherapeuten und -therapeutinnen (LKA). Die Richtlinien der LKA sind integraler Bestandteil des Leitfadens. Über die ausnahmsweise Anerkennung einer Lehr- und Kontrollanalytikerin/eines Lehr- und Kontrollanalytikers entscheidet die Studienleitung.

Die Kontrollanalytikerin/der Kontrollanalytiker/Selbsterfahrungstherapeut/-therapeutin verfasst zuhanden des Szondi-Instituts einen qualifizierenden Bericht, der den Lernprozess reflektiert und den ordentlichen Abschluss der Kontrolle in formaler und inhaltlicher Hinsicht bestätigt.

11. Praktikum

Die Studierenden absolvieren ein zweijähriges Praktikum in einer Institution der psychosozialen Versorgung gemäss den Vorschriften des Psychologieberufegesetzes. Studierende werden vom Institut erst dann aufgenommen, wenn die Gewähr besteht, dass Praxisstellen vorhanden sind.

12. Vermittlung von Fällen

Dem Szondi-Institut ist eine Therapievermittlungsstelle angegliedert, über welche die Studierenden mit Interessentinnen/Interessenten Kontakt aufnehmen können. Das Sekretariat erteilt genauere Informationen. Eine Verpflichtung des Szondi-Instituts zur Vermittlung von Klient/innen besteht nicht.

13. Studien- und Berufsgeheimnis

Die Studierenden und das Szondi-Institut verpflichten sich, die ihnen während des Studiums anvertrauten Daten über Klientinnen und Klienten und Angaben zu Therapieverläufen geheim zu halten und davon lediglich im Rahmen des Studienvertrags Gebrauch zu machen. Die Schweigepflicht ist auch nach Beendigung dieses Vertrags einzuhalten. Die Studierenden unterzeichnen bei der Immatrikulation die «Erklärung zur Schweigepflicht».

14. Ethnische Richtlinien

Die Studierenden anerkennen die vom Szondi-Institut ratifizierten ethischen Richtlinien der CHARTA der Weiterbildungsinstitutionen und der ASP. Bei der Immatrikulation unterschreiben sie deren „Standesregeln»

15. Anerkennung der Ausbildung / Praxisbewilligung

19.1 Die Praxisbewilligung erfolgt nach Erteilung des Fachtitels „Schicksalsanalytiker/e Psychotherapeut/in durch die jeweiligen kantonalen Gesundheitsbehörden.

Instituts- und Studienleitung

Zürich, 2017



Ordnungsreglement

Der erfolgreiche Studiengang setzt organisatorische Rahmenbedingungen voraus, die ein erfolgreiches Studieren ermöglichen. Dazu gehören neben der Wissensvermittlung, einer funktionierenden Administration und einer lerntechnisch genügenden Ausstattung einige Verhaltens- und Ordnungsregeln, um den Studierenden ein ungestörtes und effektives Lernen zu ermöglichen.

:

Allgemeines

Die Aus- und Weiterbildung in psychotherapeutischen Belangen entwickelt sich in einem Klima der gegenseitigen Wertschätzung. Dies bedingt persönliche Toleranz und Achtung gegenüber Mitstudierenden; Eigenschaften, die zu den Grundtugenden der therapeutischen Arbeit gehören.

Die Studierenden sind zu einem kollegialen, kooperativen von gegenseitigem Respekt getragenen Umgang unter sich angehalten.

Abwertende und/oder verunglimpfende Äusserungen zu Rasse, Religion, politischer Einstellung oder gegenüber einer ethnischen Minderheit oder bezogen auf ein körperliches Handicap werden im Wiederholungsfall mit dem Ausschluss vom Studium geahndet.

Art. 1 Disziplinarmaßnahmen

Gegenüber Studierenden können folgende Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden:

- 1) Mündliche Verwarnung
- 2) Schriftlicher Verweis
- 3) Androhung des Ausschlusses
- 4) Ausschluss vom Studium

Voraussetzungen

Eine Disziplinarmaßnahme kann angeordnet werden, wenn Studierende ihre Pflichten gegenüber dem Szondi-Institut verletzt haben oder ihre aus dem Studium herrührenden Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft erfüllen.

Ordnungsverstöße in Bezug auf Studium, Mitstudierende und Lehrkräfte

Dazu gehören insbesondere:

a) Betrug bei Leistungsnachweisen, Praktika, Diplomarbeiten und Diplomprüfungen

b) Fälschung von Unterschriften bei Präsenzerfassungen wie Testaten, Anwesenheitsbestätigungen und dergleichen

c) Störungen der Lehrveranstaltungen

Studierende, die den Unterricht stören, den Studienbetrieb beeinträchtigen, Lehrpersonen oder die Studienleitung verunglimpfen oder in einer anderen Art gegen die guten Sitten sowie gegen das Ordnungsreglement verstossen, können von der Lehrperson nach Ermahnung des Unterrichts verwiesen werden.

Die Lehrperson kann Anzeige an die Bildungskommission und Studienleitung erstatten.

d) Absenzen

Das Fernbleiben vom Unterricht sowie das Zuspätkommen und das vorzeitige Verlassen des Unterrichts gelten als Absenzen.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder spätestens innert vier Wochen ausreichend begründet wird. Bei Krankheit geschieht dies durch ein Arztzeugnis.

e) Sexuelle Belästigungen

f) Mobbing

Als Entschuldigungsgründe gelten:

Krankheit, Unfall, nicht vorhersehbare familiäre Ereignisse.

Ausserhalb des Einflussbereichs des Studierenden liegende Ereignisse wie Stau auf Autostrecken oder Zugverspätungen und behördliche Massnahmen, welche den Verkehr stark beeinflussen.

Militär-, ziviler Ersatzdienst, Zivildienst und Feuerwehrdienst.

Andere von der Studienleitung anerkannte besondere Umstände.

Zwei unentschuldigte Absenzen ziehen einen schriftlichen Verweis sowie die Androhung des Ausschlusses vom Studium nach sich.

e) Ungehöriges Verhalten gegenüber anderen Studierenden und den Dozenten/Dozentinnen

Kursgebühren

Die Semesterrechnung für die ordentlichen Kursgebühren werden anfangs Semester an die Studierenden versandt. Bei Nicht-Bezahlung der Kursgebühren innerhalb den gesetzten Fristen (30 Tage nach Rechnungsstellung) und bei zwei Mahnungen kann durch den Stiftungsrat der Ausschluss vom Studium verfügt werden.

Grundsatz

Der oder die Fehlbare ist vor der Verfügung einer Massnahme anzuhören.

Zuständigkeiten

1. Die Dozierenden können bei Bagatellfällen gegenüber Studierenden mündliche Verwarnungen aussprechen. Sie haben darüber eine interne Aktennotiz zuhanden der Schulleitung zu verfassen.
2. Schriftliche Verweise und die Androhung des Ausschlusses werden von der Studienleitung verfügt.

3. Der Ausschluss vom Studium wird vom Stiftungsrat verfügt.

Art. 2. Leistungskontrolle und Prüfungen

Jedes Semester oder die Absolvierung von 6 Lektionen im Fernkurs werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung ist die Voraussetzung zum Weiterstudium. Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Prüfungen finden in der Regel an Szondi-Institut statt.

Die Lehrenden sind gehalten, durch stichprobenartige Zwischenprüfungen den Leistungsstand in einem bestimmten Fach festzustellen.

Prüfungsarbeiten die nicht termingerecht eingereicht werden, werden von der Studienleitung nach einer Mahnung und einer Nachfrist nicht mehr akzeptiert. Es wird ein neuer Prüftermin festgelegt. Wird diese Folgeprüfung nicht ordnungsgemäss abgelegt, kann der Stiftungsrat den Ausschluss vom Studium verfügen.

Art. 3 Beschwerde und Rekurse

Beschwerden und Rekurse werden bei der Studienleitung eingereicht. Richtet sich eine Beschwerde oder ein Rekurs gegen die Studienleitung selbst, sind diese an die **Bildungskommission** zu richten.

Rekurse gegen Entscheidungen des Studienleiters, der Studienkommission und der Bildungskommission sind an die **Beschwerde- und Rekurskommission des Instituts** zu richten.

Entscheidungen der Rekurs- und Beschwerdekommision können an den Stiftungsrat weitergezogen werden. Dessen Entscheide können nur noch auf zivilrechtlichem Wege angefochten werden.

Im Falle von Beschwerden und Rekursen im Bereich der Ausbildung «Schicksalsanalytische Psychotherapie» können diese an die Kommission für Qualitätssicherung der Charta der Weiterbildungsinstitutionen weitergezogen werden. Deren Entscheide können auf zivilrechtlichem Weg angefochten werden.

Im Falle von Beschwerden und Rekurse zu anderen Weiterbildungsangeboten des Instituts ist die Charta nicht zuständig.

Bei Sanktionen auf Grund des Ordnungsreglements ist jede Entschädigung und/oder Haftungsforderung ausgeschlossen, sofern eine Entschädigung nicht Bestandteil des Entscheides ist.

Ein Missbrauch der im Leitfaden vermittelten Informationen wird auf dem Rechtswege geahndet und kann zum Ausschluss vom Studium führen.

Durch den Stiftungsrat beschlossen am 17. Juni 2015